

BGer 1B_108/2023 vom 23. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_108_2023

FR: TF 1B_108/2023 du 23 février 2023

IT: TF 1B_108/2023 del 23 febbraio 2023

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2022 hat das Obergericht des Kantons Bern die Beschwerde von A._____ gegen die Verlängerung der Sicherheitshaft abgewiesen. Dieser Entscheid wurde seinem Verteidiger, Rechtsanwalt Remo Gilomen, am 21. Dezember 2022 zugestellt.

Mit Eingabe vom 4. Februar 2023, welche am 9. Februar 2023 der Post übergeben und am 10. Februar 2023 beim Bundesgericht eingegangen ist, erhebt A._____ Beschwerde gegen diesen Beschluss mit dem sinngemässen Antrag, ihn aus der Haft zu entlassen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit ein bei ihm eingereichtes Rechtsmittel zulässig ist (vgl. BGE 141 II 113 E. 1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde innert 30 Tagen nach Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Diese gesetzliche Frist ist nicht erstreckbar (Art. 47 Abs. 1 BGG).

E. 2.3

Der angefochtene Beschluss des Obergerichts wurde dem Anwalt des Beschwerdeführers am 21. Dezember 2022 zugestellt. Da der Fristenstillstand vom 18. Dezember bis zum 2. Januar (Art. 46 Abs. 1 lit. c BGG) bei Haftbeschwerden nicht gilt (BGE 133 I 270 E. 1.2.2), begann die Frist am 22. Dezember 2022 zu laufen und endete am 20. Januar 2023 (Art. 45 Abs. 1 BGG). Die nach diesem Datum verfasste und eingereichte Beschwerde erweist sich damit als verspätet. Darauf ist im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, wobei auf die Erhebung von Gerichtskosten ausnahmsweise verzichtet werden kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.